

Empfehlung des Beirates zur Agenda 21 vom 28.05.2008 zur Änderung des § 20 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 20 Beirat zur Agenda 21

1. Der Beirat zur Agenda 21 hat die Aufgabe Bürgerbeteiligung im Sinne der Agenda 21, d. h. im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde im Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und Sozialen Fragen zu ermöglichen und so eine Brückenfunktion zwischen bürgerschaftlichem Engagement einerseits und den Entscheidungsträgern im Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen.
2. Der Beirat zur Agenda 21 besteht aus den fünf Umweltreferenten (§ 7 Abs. 3 Nr. 8), dem Sprecher der Vollversammlung der Lokalen Agenda 21, vier weiteren Mitgliedern des Sprecherkreises, dem Gemeinde-Heimatpfleger und mindestens einer/m Vertreter/in der Gemeindeverwaltung ohne Stimmrecht. Der Sprecherkreis erarbeitet auf Grundlage der Arbeit in den Arbeitskreisen und Projekten Empfehlungen für den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung. Die Empfehlungen werden von den Vertretern der Lokalen Agenda 21 in Textform in den Beirat zur Agenda 21 eingebracht. Die Umweltreferenten können ihrerseits auch Themen in den Beirat einbringen, zu denen sie eine Bürgerbeteiligung im Sinne einer Entscheidungsempfehlung für sinnvoll halten. Über diese Empfehlungen befindet der Beirat zur Agenda 21 vorberatend im Sinne des § 6.
3. Die/Der Vorsitzende des Beirates zur Agenda 21 wird vom Beirat aus dem Kreis der fünf Umweltreferenten jährlich neu gewählt. Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat zur Agenda 21 ein und legt die Tagesordnung fest. Im jährlichen Rhythmus werden auch die Vertreter aus dem Sprecherkreis vom Sprecherkreis neu vorgeschlagen und in den Beirat zur Agenda 21 gewählt. Bei Bedarf können auch weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
4. Neben der fachlichen Beratung der gemeindlichen Entscheidungsgremien steht der Beirat zur Agenda 21 auch den Bürgern für die Beantwortung aller einschlägigen Fragen zu Verfügung.
5. Der Beirat zur Agenda 21 tritt vier Mal im Jahr zusammen. Die Termine legt die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Sprecher der Vollversammlung der Lokalen Agenda 21 nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung fest.
6. Empfehlungen des Beirates zur Agenda 21 sind zeitnah von den zuständigen Gremien zu behandeln (§ 47 Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend). Bei fristgebundenen Stellungnahmen zu Entscheidungen des Gemeinderates zwischen zwei Beiratssitzungen genügt eine Empfehlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Sprecherkreises, um eine Behandlung der zuständigen Gremien zu bewirken. Die Ergebnisse werden in der Folgesitzung des Beirates zur Agenda 21 im Protokoll festgehalten.